

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 02.06.2015
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Fachbereich I

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 071/2015

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Hauptausschuss	15.06.2015				
Werksausschuss Eigenbetrieb "Städtischer Bauhof"	17.06.2015				
Stadtverordnetenversammlung	29.06.2015				

Betreff: **Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Städtischer Bauhof" für das Wirtschaftsjahr 2014**

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/7, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und unter ausdrücklichem Hinweis auf § 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigV):

die Entlastung der Werkleitung

im Rahmen der Prüfung über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014.

Bürgermeister:

gez. Herbert Gehmert
Werksausschussvorsitzender:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Der § 7 der Eigenbetriebsverordnung konkretisiert die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung in Verwaltungsangelegenheiten auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betätigung des Eigenbetriebes. Sie umfasst dabei auch insbesondere den Sachverhalt einer Entscheidung über den Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.

Sollten Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Geschäftstätigkeiten festgestellt worden sein, besteht die Möglichkeit, der Werkleitung die Entlastung zu verweigern.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Guben wurde die WTL Wirtschaftstreuhand Lausitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Cottbus mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben die Wirtschaftsprüfer dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 (Anlage I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 (Anlage IV) des Städtischen Bauhofs, Guben, -Eigenbetrieb der Stadt Guben- unter dem Datum vom 13. Mai 2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Werksausschuss hat auf der Beratung am 17. Juni 2015 die Entlastung der Werkleitung empfohlen.

Gemäß § 33 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden hat die Gemeindevertretung auf Vorlage des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
2. die Entlastung der Werkleitung

getrennt zu beschließen.

Anlagenverzeichnis: